



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DIE DURCHFÜHRUNG VON AUKTIONEN

4. January 2015

PARTEIEN

- 1 Team Auction Global** ist ein in Dänemark ansässiges und unter der Nummer 35410252 eingetragenes Unternehmen(im Folgenden OD) und
- 2 Odendo Partner** ist das als solches in der Vereinbarung bezeichnete Unternehmen (nachstehend der Partner) und
- 3 der Sportverein oder die gemeinnützige Organisation** ist der Verein oder die Organisation, die eine Auktion auf der OD-Plattform durchführt und als solche in der Vereinbarung bezeichnet wird.

HINTERGRUND

- A** OD stellt einen webbasierten Dienst für die Durchführung von Online-Auktionen (wie unten definiert) speziell für Sportvereine oder gemeinnützige Organisationen zur Verfügung.
- B** Der Partner wird benannt, um die Auktionen im Namen von OD zu vermarkten und zu verkaufen.
- C** Diese Bedingungen definieren den rechtlichen Kontext für die Durchführung der in der Vereinbarung beschriebenen Auktionen.
- D** Diese Bedingungen (i) gelten und werden unter gänzlichem Ausschluss aller anderen Bedingungen in jede Vereinbarung zwischen den Parteien eingebunden und (ii) treten an Stelle jeder mündlichen oder sonstigen Vereinbarung zwischen dem Partner, OD und dem Sportverein oder der gemeinnützigen Organisation. Im Falle eines Widerspruchs zwischen diesen Bedingungen und einer möglicherweise unterzeichneten spezifischen Vereinbarung, sind die Bedingungen der entsprechenden unterzeichneten Vereinbarung maßgebend.

VEREINBARTE BESTIMMUNGEN

1 DEFINITIONEN

1.1 In dieser Vereinbarung gelten folgende Bedeutungen, sofern vom Kontext nicht anders gefordert:

Vereinbarung bezeichnet die vorliegenden Bedingungen, ergänzt durch eine von beiden Parteien unterzeichneten Vereinbarung, in der der Sportverein oder die gemeinnützige Organisation sowie der spezielle Auktionstyp, Beginn- und Enddatum, Provisionen usw. bezeichnet sind und gemeinsam mit ihren Anlagen in der jeweils gültigen Fassung vereinbart werden;

Anwendbare Gesetze meint alle geltenden Gesetze, Verordnungen, Richtlinien, Leitlinien oder andere Vorgaben von den zuständigen Behörden, staatlichen oder behördlichen Ämtern oder anderen zuständigen Stellen, die für die in dem betreffenden Gebiet verkauften Auktionen und Produkte und Leistungen gültig sind;

Auktion bedeutet die Online-Auktionsdienste, die OD auf seiner IT-Plattform zur Verfügung stellt, inklusive der damit verbundenen Leistungen laut Beschreibung in der Vereinbarung;

Anfangsdatum ist das in der Vereinbarung genannte Datum;

Provision bezeichnet die Provision, die gemäß Ziffer 5 an OD abzuführen ist;

Rechte an geistigem Eigentum bedeutet (i) Patente, Erfindungen, Designs, Urheberrechte und verwandte Schutzrechte, Marken und damit verbundene Geschäfts- oder Firmenwerte, Handelsnamen (eingetragen oder nicht) sowie die Rechte für den Antrag auf Eintragung; (ii) Eigentumsrechte an Domänen; (iii) Know-how und vertrauliche Informationen; (iv) Anwendungen, Erweiterungen und Erneuerungen in Bezug auf die genannten Rechte und (v) alle sonstigen Rechte ähnlicher Art oder mit gleicher Wirkung an einem beliebigen Ort der Welt.

Sponsor ist ein Anbieter von Waren oder Dienstleistungen für eine Auktion.

Laufzeit bezeichnet die Dauer der Auktion.

Gebiet meint das Land, in dem der Sportverein oder die gemeinnützige Organisation ihren Sitz hat.

Umsatzsteuer (USt.) bedeutet Umsatzsteuer plus alle Steuern, Gebühren oder Abgaben ähnlicher Art.

- 1.2 Verweise auf "Parteien" beziehen sich auf die Unterzeichner dieser Vereinbarung (Verweise auf eine „Partei“ verstehen sich analog).

2 DIE AUKTION UND LEISTUNGEN

- 2.1 OD führt die vereinbarte Auktion in dem in der Vereinbarung bezeichneten Gebiet für den Sportverein oder die gemeinnützige Organisation auf der in der Vereinbarung bezeichneten Website durch. OD stellt eine professionelle Auktionswebsite, einschließlich eines Auktionssystems zur Verfügung, auf der der Sportverein oder die gemeinnützige Organisation gesponserte Produkte/Dienstleistungen an den Endverbraucher (Käufer) im Rahmen der spezifischen in der Vereinbarung bezeichneten Auktion verkaufen können.
- 2.2 OD bietet unterschiedliche Arten von "Auktionspaketen" mit verschiedenen verbundenen Leistungen und zugehörigen Provisionen an; die vom Sportverein oder der gemeinnützigen Organisation gewählte Auktionsart wird in der Vereinbarung genannt.
- 2.3 Die Website und das Auktionssystem zeichnen sich aus durch einfache und integrierte Verfahren und Funktionen für die Durchführung einer Auktion, die Bezahlung der gebotenen Summen, rechtliche Informationen und Rahmenbedingungen einschließlich der Regeln für die Ausübung des Widerrufsrechts, Verbraucherschutz, Informationen gemäß e-Commerce-Richtlinie sowie durch die Abwicklung von Zahlungen und Abrechnungen aus.
- 2.4 Die aktuell gültigen allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Auktion, die für alle Bieter und Käufer der Auktion gelten und akzeptiert werden müssen, sind auf der in der Vereinbarung bezeichneten Auktionswebsite immer in der Landessprache abrufbar.
- 2.5 OD stellt eine Auktionsrichtlinie zur Verfügung, die allgemeine Informationen über eine Auktion, Tipps und Hilfestellungen für die erfolgreiche Durchführung einer Auktion usw. enthält.
- 2.6 OD oder der Partner informieren sich über die Produkte und Dienstleistungen des Sportvereins, der gemeinnützigen Organisation, Sponsoren usw. und bieten die Produkte und Dienstleistungen mit einer Beschreibung der Produkte und Dienstleistungen des Sportvereins, der gemeinnützigen Organisation, Sponsoren usw. zur Auktion an. Die betreffenden Sponsorenlisten mit den Ansprechpartnern, die OD und die Partner mit relevanten Informationen über den Sponsor und die entsprechenden Produkte und Dienstleistungen, die zur Auktion angeboten werden, muss der Sportverein oder die gemeinnützige Organisation zur Verfügung stellen.

3 RECHTLICHE VERPFLICHTUNGEN

- 3.1 OD ist gemeinsam mit dem Partner nur Anbieter des Auktionssystems und des Rahmens für die Auktion. Der Sportverein oder die gemeinnützige Organisation sind die rechtmäßigen Verkäufer der bei der Auktion angebotenden Produkte und Dienstleistungen und haften gesetzlich für die bei der Auktion verkauften Produkte und Dienstleistungen. In den meisten Fällen gilt der Käufer als „Verbraucher“ und wird daher nach geltendem Gesetz durch verbindliche und absolute Verbraucherschutzvorschriften geschützt.
- 3.2 Es ist von äußerster Wichtigkeit, dass der Sportverein oder die gemeinnützige Organisation und die Sponsoren die Produkte und Dienstleistungen, die auf der Auktion angeboten werden, vollständig, angemessen und korrekt beschreiben. OD oder der Partner sind nicht verantwortlich für Informationen, die vom Sportverein oder der gemeinnützigen Organisation und den Sponsoren zusammengetragen werden.
- 3.3 Der Sportverein oder die gemeinnützige Organisation müssen sich darüber im Klaren sein, dass die Vorschriften für die Ausübung des Widerrufsrechts den örtlichen Gesetzen folgen und der Käufer das Recht hat, seine Bestellung innerhalb einer bestimmten Frist - oft 14 Tage - zu widerrufen.
- 3.4 Der Sportverein oder die gemeinnützige Organisation und/oder die Sponsoren sind auch verantwortlich und haftbar für etwaige Mängel und Vertragswidrigkeiten der Produkte und Dienstleistungen, die bei der Auktion angeboten werden und der Käufer kann gemäß den geltenden Rechtsvorschriften (der Sale of Goods Act, Produkthaftungsgesetz usw.) bestimmte Abhilfe- oder Schadenersatzansprüche stellen.
- 3.5 OD garantiert, dass das Auktionssystem und die verbundenen Dienstleistungen als solche die einschlägigen geltenden Gesetze erfüllen.
- 3.6 OD darf nach alleinigen Ermessen entscheiden, ob einem Käufer, der sein Widerrufsrecht ausübt oder Mängel geltend macht und deshalb nach geltendem Recht einer Erstattung des Kaufpreises fordern kann, die Zahlung erstattet wird.

4 VERMARKTUNG DER AUKTIONEN

- 4.1 Soweit nicht anders vereinbart, müssen alle Logos, Marketingmaterialien usw., die der Sportverein oder die gemeinnützige Organisation auf Flyern, Website usw. nutzt, bei OD bestellt und von OD oder einem für solche Leistungen von OD benannten Lieferanten zur Verfügung gestellt werden.
- 4.2 Bei einzelnen Auktionstypen können verschiedene Marketingaktionen bereits in den Dienstleistungen enthalten sein, z. B. Vermarktung auf der Website von OD oder seinen Partnern, auf der Auktionswebsite, in Sozialen Medien (Facebook) usw.

5 AUKTIONSgebÜHREN UND PROVISION

- 5.1 OD ist berechtigt, für den Zugang zu der Plattform Lizenzgebühren zu erheben. Die Lizenz wird in der Vereinbarung angegeben.

- 5.2 Die Höhe der Provision für OD wird in der Vereinbarung festgelegt; sie unterscheidet sich je nach Auktionsart. Produkte und Dienstleistungen, die von OD oder den Partnern gemäß einer bestimmten Sponsorenvereinbarung geliefert werden, berechtigen OD zu einer Provision an den Einnahmen aus diesen Verkauf.
- 5.3 Zusätzliche Dienstleistungen, neben den grundlegenden Auktionen, unterliegen den Bestimmungen aus Punkt 6.

6 RECHTLICHE VERPFLICHTUNGEN

- 6.1 Die Provision wird nach Beendigung der jeweiligen Auktion berechnet und 6 Wochen nach Ablauf der Auktion an den Sportverein oder die gemeinnützige Organisation bezahlt. Eine Auktion läuft ab, wenn der letzte Auktionsartikel endgültig verkauft wurde oder die Auktion abläuft und unter der Bedingung, dass die gebotene Summe/der Kaufpreis von den Käufern (Bietern) gezahlt wurde.
- 6.2 Der Sportverein oder die gemeinnützige Organisation erhält für jede Auktion innerhalb von 14 Tagen nach Ablauf der Auktion eine endgültige Abrechnung. Unlimited-Auktionen werden quartalsweise abgerechnet.
- 6.3 Von den Bruttoeinnahmen einer Auktion werden vor Berechnung der Provision die folgenden Beträge abgezogen:
- 6.3.1 Jeder an die Käufer (Bieter) wegen Reklamationen und/oder Ausübung des Widerrufsrechts zurückgezahlte Betrag. OD darf nach eigenem Ermessen entscheiden, den Käufern beliebige Beträge zu erstatten oder zurückzuzahlen.
 - 6.3.2 Jegliche Gebühren, OD für Kreditkartentransaktionen und Überweisungen an Banken, Kreditkartenunternehmen oder Zahlungsabwicklungsunternehmen (Geldautomaten usw.) in Bezug auf die Zahlung des Kaufpreises durch den Käufer auslegen musste.
 - 6.3.3 Die endgültig gebotene Summe der Käufer (Kaufpreis) für gesponserte Produkte/Dienstleistungen gemäß Ziffer 5, da für solche Produkte und Dienstleistungen eine spezielle Provision zur Anwendung kommt, vgl. Ziffer 5.
- 6.4 Die Höhe der Provision ist in der Vereinbarung festgelegt. Die Provision für OD ist stets ein prozentualer Anteil vom Bruttoerlös abzüglich der Beträge gemäß Ziffer 6.3 plus etwaige Provisionen für gesponserte Produkte und Dienstleistungen.
- 6.5 Die Provision, die gemäß dieser Vereinbarung dem Partner zusteht, versteht sich einschließlich Mehrwertsteuer (MwSt) oder ggf. anderen geltenden Umsatzsteuern.
- 6.6 OD überweist dem Sportverein oder der gemeinnützigen Organisation den gesamten Erlös abzüglich der Provision und den in Ziffer 6.3 aufgeführten Kosten spätestens 6 Wochen nach Ablauf der betreffenden Auktion auf ein Konto des Sportvereins oder der gemeinnützigen Organisation.
- 6.7 Bei Uneinigkeiten über die Höhe der Einnahmen oder Provisionen muss eine Bescheinigung mit Unterschrift eines Rechnungsprüfers von OD als ausreichender Nachweis für den fälligen Betrag gelten.
- 6.8 Alle gebotenen Summen/der Kaufpreis werden auf ein spezielles Konto von OD bezahlt. Der Zinsertrag dieses Kontos gehört OD.

7 GEISTIGES EIGENTUM

- 7.1 Alle Rechte an geistigem Eigentum, das bei oder in Zusammenhang mit der Auktion und den zugrunde liegenden IT-Systemen und Softwareprogrammen benutzt wird, gehört und verbleibt bei OD.
- 7.2 OD gewährt dem Sportverein oder der gemeinnützigen Organisation während der Laufzeit eine nicht ausschließlich gebührenfreie Lizenz zur Nutzung der Marken, Logos und Bezeichnungen für die Auktion (Odendo usw.) und in Zusammenhang mit der Auktionen für den alleinigen Zweck der Durchführung und Vermarktung der Auktion.

8 LAUFZEIT

Die Auktion beginnt mit dem Beginndatum und wird so lange fortgeführt, bis das in der Vereinbarung genannte Enddatum erreicht wurde bzw. endet zu einem früheren Zeitpunkt, wenn alle Produkte und Dienstleistungen vor dem Enddatum verkauft werden.

9 HAFTUNG

- 9.1 Die maximale aggregierte Haftung von OD und den Partnern gegenüber dem Sportverein oder der gemeinnützigen Organisation für alle Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung, einschließlich der Haftung für Vertragsverletzung, Falschangaben (deliktische oder gesetzliche Haftung), unerlaubte Handlung (einschliesslich Fahrlässigkeit), Verletzung einer rechtlichen Verpflichtung, ist auf einen Höchstbetrag von insgesamt dkk 100.000 oder die Gesamthöhe der Einnahmen aus der betreffenden Auktion (je nachdem, was niedriger ist) beschränkt und dem Sportverein bzw. der gemeinnützigen Organisation stehen insofern keine weiteren Rechtsmittel zu.
- 9.2 Keine Partei haftet der anderen für indirekte Schäden oder Folgeschäden o.ä.
- 9.3 Der Sportverein oder die gemeinnützige Organisation halten OD und die Partner jederzeit von allen Ansprüchen gegen OD oder die Partner schadlos, die seitens der Käufer in Bezug auf die bei der Auktion verkauften Produkte oder Dienstleistungen erhoben werden, einschliesslich Ansprüchen wegen Mängeln, Vertragswidrigkeiten oder Produkthaftung.
- 9.4 Ziffer 9 kann nicht dahingehend ausgelegt werden, dass die Haftung einer Vertragspartei aufgrund grober Fahrlässigkeit, Täuschung oder arglistigem verschweigen beschränkt werden soll.

10 HÖHERE GEWALT

- 10.1 Für die Zwecke dieser Ziffer bezeichnet „betroffene Partei“ eine Vertragspartei dieser Vereinbarung, die von einem Ereignis höherer Gewalt betroffen ist oder betroffen zu sein erklärt.

Ereignis höherer Gewalt bedeutet, dass ein Ereignis eintritt, dass außerhalb der angemessenen Kontrolle der betroffenen Vertragspartei liegt, einschließlich (ohne Einschränkung): (i) Höhere Gewalt (einschließlich Erdbeben oder andere Naturkatastrophen), Terrorismus, Krieg oder kriegsähnliche Vorgänge, Unruhen oder Ausschreitungen; (ii) Zahlungsunfähigkeit von Drittlieferanten, Mangel an Hilfsmittel oder Rohstoffen, Streiks, Feuer, Überschwemmung, Explosion oder böswillige Beschädigung oder

der Ausfall von Anlagen oder Ausrüstungen (jedoch nur in dem Maße, wie dies durch ein Ereignis höherer Gewalt verursacht wird oder sonst außerhalb der angemessenen Kontrolle der betroffenen Partei liegt); und (iii) Änderung von Gesetzen, Verordnungen oder Industriestandards oder behördliche Anordnungen oder Bestimmungen.

- 10.2 Wenn ein Ereignis höherer Gewalt dazu führt, dass die betroffene Partei ihre Verpflichtungen gegenüber der anderen Partei nicht, eingeschränkt oder nur zeitverzögert erfüllen kann, darf die betroffene Partei nicht haftbar gemacht werden, sondern sie wird vorübergehend von ihren Verpflichtungen gemäß dieser Vereinbarung frei, insofern die Erfüllung dieser Verpflichtungen durch das Ereignis höherer Gewalt beeinträchtigt wird.
- 10.3 Wenn die Auswirkungen des Ereignisses höherer Gewalt auf die betroffene Partei, die verhindern, dass die betroffene Partei ihre Verpflichtungen gemäß dieser Vereinbarung erfüllt, für einen Zeitraum von mindestens 30 aufeinander folgenden Tagen anhalten, kann jede Partei diese Vereinbarung durch schriftliche Mitteilung mit sofortiger Wirkung und ohne Haftung gegenüber der anderen Partei kündigen.

11 ABTRETUNG

- 11.1 Der Sportverein oder die gemeinnützige Organisation sind nicht berechtigt, die Vereinbarung oder die Rechte oder Pflichten aus der Vereinbarung ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von OD an einen Dritten zu übertragen.
- 11.2 OD darf die Vereinbarung ohne vorherige Zustimmung des Sportvereins oder der gemeinnützigen Organisation an einen Dritten abtreten.

12 ALLGEMEINES

- 12.1 Die Rechte, Befugnisse und Rechtsmittel, die diese Vereinbarung gewährt, sind (außer bei ausdrücklich anderslautender Bestimmung) kumulativ und beschränken nicht die Rechte, Befugnisse und Rechtsmittel nach geltendem Recht.
- 12.2 Die Nichtwahrnehmung oder verspätete Wahrnehmung von Rechten, Befugnissen oder Rechtsmitteln laut dieser Vereinbarung ist nicht als Verzicht auf diese Rechte, Befugnisse und Rechtsmittel auszulegen. Der Verzicht auf Anmahnung der Verletzung einer Bestimmung dieser Vereinbarung gilt nicht als Verzichtserklärung bezüglich einer späteren Verletzung der Bestimmung oder als Verzichtserklärung bezüglich jeglicher anderen Bestimmung.
- 12.3 Wenn eine Bestimmung oder ein Teil einer Bestimmung dieser Vereinbarung von einem Gericht oder einer Behörde des zuständigen Gerichts als rechtswidrig, ungültig oder nicht durchsetzbar befunden wird, gilt diese Bestimmung oder der Teil dieser Bestimmung nicht mehr als Teil dieser Vereinbarung.

Die Rechtmäßigkeit, Gültigkeit oder Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung bleiben davon unberührt, sofern im Rahmen des geltenden Rechts nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Die Parteien werden alle angemessenen Anstrengungen unternehmen, um innerhalb einer angemessenen Frist etwaigen rechtmäßigen und vertretbaren Änderungen dieser Vereinbarung zuzustimmen, die erforderlich sind, um im größtmöglichen Umfang das gleiche wirtschaftliche Ergebnis zu erzielen, welche die ursprüngliche Bestimmung bzw. der Teil der ursprünglichen Bestimmung erzielt hätte.

13 ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND

- 13.1 Die Vereinbarung sowie etwaige vertragliche oder außervertragliche Verpflichtungen, die sich aus der oder in Verbindung mit der Vereinbarung ergeben, sind gemäß den Gesetzen Dänemarks auszulegen und zu interpretieren.
- 13.2 Die Parteien vereinbaren unwiderruflich, dass die Gerichte von Dänemark ausschließlich für die Beilegung von Streitigkeiten, die sich aus oder in Verbindung mit dieser Vereinbarung ergeben, zuständig sind. Alle Streitigkeiten werden vor dem See- und Handelsgericht in Kopenhagen entschieden.